Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie
Elektronische Kopie

Verwendungsgrundsatz

BRANDSCHUTZVERGLASUNGEN (GLASKONSTRUKTIONEN MIT ANFORDERUNGEN AN DEN FEUERWIDERSTAND FÜR DIE INNEN- UND AUSSENANWENDUNG)

Ausgabe November 2023

OIB-095.4-001/14-008

Herausgeber
ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich

© OIB 2024
Alle Rechte vorbehalten

Elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK 1

2. GELTUNGSBEREICH 2

3. BEGRIFFE 2

3.1 Brandschutzverglasung (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand) 2
3.2 Hersteller 2

4. ANFORDERUNGEN 3

4.3 ALLGEMEINES 3
4.4 FEUERWIDERSTAND 3
4.5 KLASSIFIZIERUNG 3
4.6 MONTAGE-/EINBAUANLEITUNG 3

5. EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG 3

5.1 ALLGEMEINES 3
5.2 EIGENÜBERWACHUNG 4
5.3 FREMDÜBERWACHUNG 4

6. KENNZEICHNUNG 5

7. HINWEISE UND ANMERKUNGEN 6

8. ÄNDERUNGSDIENST 6

9. DOKUMENTATION 6

1. ZWECK

Gemäß Artikel 12 Punkt 1 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ und den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den neun österreichischen Bundesländern dürfen Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind und für die Leistungserklärungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht vorliegen, nur verwendet werden, wenn sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen. Die Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) stellen Regelwerke im Sinne dieser Vereinbarung dar.

Regelwerke im Sinne des Artikels 12 dieser Vereinbarung sind jene technischen Bestimmungen, denen Bauprodukte, die in der durch Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) festgelegten Baustoffliste ÖA angeführt sind, entsprechen müssen oder von denen diese Bauprodukte nur unwesentlich abweichen dürfen.

Elektronische Kopie

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser Verwendungsgrundsatz ist als Regelwerk für die unter der nachstehend aufgelisteten laufenden Nummer (lfd. Nr.) in der Baustoffliste ÖA angeführten Bauprodukte gültig:

Lfd. Nr. 14.2.1: Brandschutzverglasungen (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand für die Innen- und Außenanwendung)

Brandschutzverglasungen bezeichnen immer den gesamten feuerwiderstandsfähigen Bauteil (Rahmen, Verglasungen, Dichtungen, Wandanschlüsse, etc.). Darunter fallen vertikale, geneigte und horizontale (betretbare und begehbare) Glaskonstruktionen.

Dieser Verwendungsgrundsatz enthält Anforderungen an Brandschutzverglasungen und die dazugehörigen Bestimmungen für die Prüfung, Klassifizierung, Eigen- und Fremdüberwachung sowie die ÜA-Kennzeichnung derselben.

Getrennte Prüfungen von Einzelteilen einer Brandschutzverglasung ergeben keine Bewertung des Gesamtelementes im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes und lassen daher eine feuerschutztechnische Klassifizierung im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes nicht zu.

Glaskonstruktionen, die als Wände in den Geltungsbereich des EAD 210005-00-0505 (beziehungsweise der ETAG 003) fallen, sind nicht Gegenstand dieses Verwendungsgrundsatzes. Brandschutzverglasungen im Sinne dieses Verwendungsgrundsatzes stellen Elemente von Wänden dar, nicht jedoch Wände als Ganzes.

Brandschutzverglasungen, die als Oberlichten oder Seitenteile für Tür- oder Abschlusseinrichtungen von Produkten im Sinne der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA mitgeprüft werden, sind unter der lfd. Nr. 14.1.1 der Baustoffliste ÖA erfasst.

3. BEGRIFFE

Für die Anwendung dieses Verwendungsgrundsatzes gelten die folgenden Begriffe:

3.1 **Brandschutzverglasung** (Glaskonstruktionen mit Anforderungen an den Feuerwiderstand)

Ein aus einer oder mehreren durchsichtigen oder durchscheinenden Glasscheiben bestehendes, in geeigneter Weise eingebautes Bauteil z.B. mit Rahmen, Dichtungen, Befestigungsmitteln, das in der Lage ist, die entsprechenden Kriterien für den Feuerwiderstand zu erfüllen.

3.2 Hersteller

Natürliche oder juristische Person, die alle für die geprüfte Brandschutzverglasung erforderlichen und verwendeten Komponenten herstellt bzw. zukauft und die für eine allenfalls gesetzlich erforderliche Kennzeichnung des Bauproduktes im Zuge des Inverkehrbringens verantwortlich ist.

Elektronische Kopie

4. ANFORDERUNGEN

4.3 ALLGEMEINES

Die verwendeten Werkstoffe für die Konstruktion von Brandschutzverglasungen gemäß diesem Verwendungsgrundsatz müssen den Bedingungen der gewählten Feuerwiderstandsklasse entsprechen.

4.4 FEUERWIDERSTAND

Der Feuerwiderstand ist die Fähigkeit der Produkte, die Leistungskriterien „Raumabschluss“ (E), „Raumabschluss und Wärmedämmung“ (EI) oder „Raumabschluss und Strahlung“ (EW) und gegebenenfalls jeweils zusätzlich das Leistungskriterium „Tragfähigkeit“ (R) für eine bestimmte Zeitdauer im Falle des Auftretens von Feuer sicherzustellen. Diese Produkte werden gemäß ÖNORM EN 1364-1 bzw. ÖNORM EN 1364-2 bzw. ÖNORM EN 1365-2 geprüft und entsprechend den Ergebnissen gemäß ÖNORM EN 13501-2 klassifiziert.

4.5 KLASSIFIZIERUNG

Die Klassifizierung hat gemäß ÖNORM EN 13501-2 zu erfolgen, sie beinhaltet jedenfalls die Ergebnisse aus den Prüfberichten gemäß der zutreffenden Prüfnormen und gegebenenfalls auch die Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich gemäß ÖNORM EN 15254-4. Der Klassifizierungsbericht hat auch alle nachgewiesenen Einbauten sowie erlaubten Einbausituationen (Bauteilanschlüsse) zu beschreiben.

4.6 MONTAGE-/EINBAUANLEITUNG

Der Hersteller hat eine datierte und detaillierte Montage-/Einbauanleitung beizugeben.

In der Montage-/Einbauanleitung ist jedenfalls anzuführen (brandschutztechnische Belange betreffend):

- welche Arten bzw. Typen und Anzahl von Befestigungsmaterialien in Abhängigkeit des jeweiligen Wandsystems einzusetzen sind,
- welche Verfüllungsmaterialien mit Angaben des Brandverhaltens, des Schmelzpunktes, der Rohdichte und des Einbringverfahrens zu verwenden sind,
- Angaben zu erlaubten Einbautoleranzen

5. EIGEN- UND FREMDÜBERWACHUNG

5.1 ALLGEMEINES

Die Leistungsbeständigkeit der Brandschutzverglasungen ist durch eine laufende Eigenüberwachung sowie eine periodische Fremdüberwachung nachzuweisen.

Elektronische Kopie

5.2 EIGENÜBERWACHUNG

Unter Eigenüberwachung ist die ständige oder in kurzen Zeitabständen durchgeführte Überprüfung von Brandschutzverglasungen und/oder ihres Herstellungsvorganges durch den Hersteller zu verstehen. Die Eigenüberwachung hat die Einhaltung der Anforderungen an die Brandschutzverglasungen hinsichtlich der Beschaffenheit und Verarbeitung der Materialien zu umfassen.
Im Zuge der Eigenüberwachung sind von allen hergestellten Brandschutzverglasungen insbesondere

– das Produktionsjahr,
– die Produktionsnummer und
– der Typ

zu erfassen und zu dokumentieren (z.B. durch Führen eines Produktionsbuches).
Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind zu dokumentieren und im Zuge der Fremdüberwachung von einer akkreditierten Inspektionsstelle zu überprüfen.

5.3 FREMDÜBERWACHUNG

Die Fremdüberwachung ist auf Grund eines Überwachungsvertrages vorzunehmen, der vom Hersteller mit der akkreditierten Inspektionsstelle abzuschließen ist. Als Voraussetzung zur Ausstellung des Überwachungsvertrages ist eine Erstinspektion durch die akkreditierte Inspektionsstelle erforderlich. Für jede Bezugsnorm und jedes Herstellungswerk ist ein eigener Überwachungsvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, der einen eindeutigen und detaillierten Bezug auf die der Überwachung unterliegenden Produkte (z.B. in Form einer aktualisierbaren Beilage) aufweisen muss. Der Überwachungsvertrag hat eine Bestimmung zu beinhalten, demzufolge die akkreditierte Inspektionsstelle verpflichtet ist, die Registrierungsstelle von negativ verlaufenen Überprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sowie von einem Erlöschen des Überwachungsvertrages unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Die Fremdüberwachung hat bei kontinuierlicher Produktion zweimal jährlich und bei nicht-kontinuierlicher Produktion mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen; sie umfasst die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung. Die Art der Produktion (kontinuierlich oder nicht-kontinuierlich) ist im Überwachungsvertrag anzugeben.

Die Fremdüberwachung hat sich auch auf eventuell vorhandene Einbauteile, Wärmedämmstoffe sowie auf allfällige Dichtungen zu erstrecken. Sie muss auch die Kennzeichnung der Brandschutzverglasungen und das Vorhandensein von Montage- /Einbauanleitung beinhalten.

Bei kontinuierlicher Produktion hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung zweimal jährlich unangemeldet zu erfolgen.
Bei nicht-kontinuierlicher Produktion ist der Hersteller verpflichtet, die jeweilige Produktionsmenge und den Produktionszeitraum bei der akkreditierten Inspektionsstelle nachweislich so zeitgerecht anzumelden, dass eine unangemeldete Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung durchgeführt werden kann. Dabei hat die Überprüfung der Fertigung und der Eigenüberwachung spätestens nach dem zwanzigsten erzeugten Produkt, maximal zweimal jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Elektronische Kopie

6. KENNZEICHNUNG

Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses Verwendungsgrundsatzes ist durch eine Registrierungsbescheinigung einer Registrierungsstelle entsprechend den Festlegungen in der Baustoffliste ÖA zu dokumentieren. Nach Vorlage der Registrierungsbescheinigung ist die Übereinstimmung vom Hersteller durch Anbringung des Einbauzeichens ÜA zu dokumentieren.

Für das Verfahren der Kennzeichnung von Brandschutzverglasungen sind die folgenden Bestimmungen maßgebend: Es ist die Bezeichnung des erreichten Feuerwiderstands anzugeben. Die Kennzeichnung muss dauerhaft sein.

Die Kennzeichnung hat nach folgendem Muster zu erfolgen:

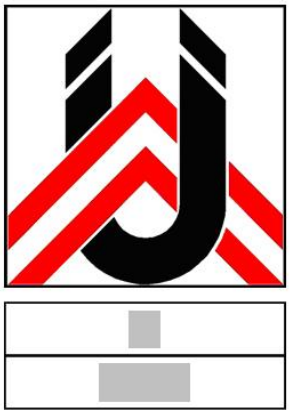	Brandschutzverglasung xx[1)] Hersteller: Musterhersteller Type: Mustertype Identifikationsnummer/-code Herstellungsdatum (zumindest Jahr)
	[1)] Klassifizierung des Feuerwiderstandes gemäß ÖNORM EN 13501-2

Hinweis: Für die Gestaltung und Maße des Einbauzeichens gelten die relevanten landesgesetzlichen Bestimmungen.

Elektronische Kopie

7. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

ÖNORM EN 1364-1, Ausgabe 01.10.2015: Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 1: Wände

ÖNORM EN 1364-2, Ausgabe 01.03.2018: Feuerwiderstandsprüfungen für nichttragende Bauteile - Teil 2: Unterdecken

ÖNORM EN 1365-2, Ausgabe 15.12.2014: Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile - Teil 2: Decken und Dächer

ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 01.09.2023: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

ÖNORM EN 15254-4, Ausgabe 01.02.2019: Erweiterter Anwendungsbereich der Ergebnisse von Feuerwiderstandsprüfungen - Nichttragende Wände - Teil 4: Verglaste Konstruktionen

EAD 210005-00-0505, Internal partition kits for use as non-loadbearing walls

ETAG 003:1998, Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Wände

In der vorliegenden Fassung des Verwendungsgrundsatzes wurden Anpassungen an das aktuelle Normenwerk und die aktuellen gesetzlichen Regelungen und baurechtlichen Bestimmungen durchgeführt.

8. ÄNDERUNGSDIENST

Im OIB ist ein internes System eingerichtet, das gewährleistet, dass der gegenständliche Verwendungsgrundsatz in Abstimmung mit dem „Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)“, der im OIB eingerichtet ist, überarbeitet und editiert wird.

Im OIB liegt die jeweils gültige Ausgabe dieses Verwendungsgrundsatzes auf.

Ein Verzeichnis der aktuellen Verwendungsgrundsätze ist im OIB erhältlich und kann auf der Website des OIB (http://www.oib.or.at) eingesehen und von dort heruntergeladen werden.

9. DOKUMENTATION

Die Originalausgaben aller außer Kraft gesetzten Verwendungsgrundsätze werden im Archiv des OIB auf eine Zeitdauer von jeweils mindestens 30 Jahren aufbewahrt.

Die Weitergabe dieses Verwendungsgrundsatzes erfolgt ausschließlich durch das OIB.